

Stadtteilvertretung Sanierungsgebiet Langhansstraße

Geschäftsordnung

Präambel

Der Berliner Senat hat mit Veröffentlichung des Gesetzes- und Verordnungsblattes für Berlin vom 24. Dezember 2021 das Sanierungsgebiets Langhansstraße förmlich festgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger des Langhanskiezes haben bereits im Vorfeld großes Interesse bekundet und sich außerordentlich aktiv an der Wahl der Stadtteilvertretung beteiligt. Deshalb verstehen wir Mitglieder der Stadtteilvertretung uns als Repräsentierende des Willens der Bürger und Bürgerinnen des Stadtteils und fühlen uns diesem verpflichtet.

Charakteristisch für unseren Kiez ist die historische Mischung aus Wohnen und Gewerbe, aus alten, teilweise denkmalgeschützten und neuen Gebäuden, aus Menschen, die schon sehr lange in diesem Kiez wohnen und Hinzugezogenen. Wir möchten die Sanierung so begleiten, dass diese Mischung erhalten bleibt und behutsam weiterentwickelt wird. Dabei sollen die verschiedenen Interessen von Mietern und Mieterinnen, von Eigentümern und Eigentümerinnen, von Menschen, die hier wohnen, arbeiten und ihr Gewerbe betreiben, von jungen und älteren Menschen ausgewogen berücksichtigt werden. Wir stellen uns in diesem Zusammenhang klar gegen jegliche Diskriminierung insbesondere hinsichtlich der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters, der sozialen Herkunft oder von Menschen mit Behinderung. Wir bekennen uns zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.

Die Sanierung folgt dem Leitbild:

Das Gebiet rund um die Langhansstraße in Weißensee ist ein vom Handwerk geprägter Ort mit einer ganz eigenen Geschichte. Der besondere Gebietscharakter aus Wohnen und Arbeiten soll erhalten und unter Wahrung der sozialen Mischung sowie Stärkung der sozialen, kulturellen und grünen Infrastruktur behutsam entwickelt werden.

Für uns als Stadtteilvertretung ergeben sich daraus folgende Ziele:

- Verhinderung von Verdrängung hier arbeitender und wohnender Menschen
- Umbau zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse im Kiez (Grünflächen, Freiflächen, Entsiegelung)
- Umbau zur Anpassung an die neuen Anforderungen zur Mobilität (Straßen, Radwege, Bürgersteige, Fußwege, Grünstreifen, Haltestellen)
- Ausbau bzw. Schaffung von Aufenthalts- und Begegnungsstätten für Jung und Alt.

Deshalb verpflichten wir uns,

- die für eine qualifizierte Arbeit benötigten Informationen bei der Verwaltung abzurufen bzw. einzufordern,
- die Bürgerinnen und Bürger ständig über den aktuellen Stand unserer Arbeit im Sanierungsgebiet zu informieren,
- die Bürgerinnen und Bürger in den Diskussionsprozess einzubinden, ihre Gestaltungsvorschläge aufzunehmen und gegenüber der Verwaltung zu präsentieren und zu vertreten,

- die Solidarität zwischen den einzelnen Interessensgruppen innerhalb der Stadtteilvertretung zu fördern.

Mit der Geschäftsordnung geben wir unserem Handeln Regeln, um unserer Verpflichtung gerecht werden zu können.

§ 1 – Zusammensetzung

- (1) Die Stadtteilvertretung besteht aus 26 Mitgliedern und ist in folgender Zusammensetzung durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt worden:
 - 15 Interessenvertreter/-innen für Mieter und Mieterinnen,
 - 5 Interessenvertreter/-innen für Eigentümer und Eigentümerinnen,
 - 5 Interessenvertreter/-innen für Gewerbetreibende / Freiberufler/-in / Angestellte
 - 1 Interessenvertreter/-innen für soziale / kulturelle Einrichtungen / Institutionen.Diese Zusammensetzung entsprach bei der Wahl ihrem Verhältnis im Kiez.
Eine erhebliche Vergrößerung bzw. Verkleinerung der Stadtteilvertretung wird nicht angestrebt, ebenso soll sich die Zusammensetzung hinsichtlich der Interessenvertretung nicht wesentlich ändern.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, aktiv an der Arbeit in der Stadtteilvertretung teilzunehmen. Sollten Umstände eintreten, die es dem Mitglied verwehren, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann das Mitglied seinen Austritt aus der Stadtteilvertretung einfach in Textform (z. B. Mail, Brief, ...) gegenüber den Sprecher/innen erklären.
- (3) Die Stadtteilvertretung wird den freigewordenen Platz nach Möglichkeit mit einem Nachrücker oder einer Nachrückerin aus dem entsprechenden Interessenvertretungsbereich umgehend wiederbesetzen.
- (4) Bürgerinnen und Bürger können sich für eine Mitgliedschaft in der Stadtteilvertretung als Nachrücker bewerben. Damit gemeint ist die Aufnahme in die Stadtteilvertretung, wenn vorher ein Mitglied ausgeschieden ist und eine Position nachbesetzt werden soll.
- (5) Folgende Voraussetzungen müssen für eine Bewerbung erfüllt werden:
 - Mindestalter 16 Jahre
 - Mieter/-in, Eigentümer/-in, Gewerbetreibende/r / Freiberufler/-in / Angestellte/-r oder Vertreter/-in einer sozialen / kulturellen Einrichtung / Institution im Sanierungsgebiet
 - Teilnahme an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Ausnahme: Entschuldigtes Fernbleiben) als Gast oder aktive Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Stimmen bei der Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger für eine Mitgliedschaft nicht ausgereicht haben, können sich ebenfalls gern bei uns als Nachrücker oder Nachrückerin melden, ohne bereits mitgearbeitet zu haben.
- (7) Ein entsprechender einfacher Antrag in Textform ist unter Angabe der Interessengruppe an die Stadtteilvertretung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtteilvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer der folgenden drei Sitzungen nach Eingang des Antrags.

- (8) Jedes Mitglied, das dreimal hintereinander unentschuldig an einer ordentlichen Sitzung der Stadtteilvertretung nicht teilgenommen hat oder unseren Grundsätzen zuwiderhandelt, kann auf Antrag aus der Stadtteilvertretung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtteilvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer der folgenden drei Sitzungen nach Eingang des Antrags.
- (9) Die Stadtteilvertretung kann sich über einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder (auf ganze Stimmen aufgerundet) selbst auflösen. Dieser Beschluss ist dem Bezirksamt Pankow, Fachbereich Stadterneuerung zu übermitteln. Das Bezirksamt kann die Wahl einer neuen Stadtteilvertretung in die Wege leiten.

§ 2 - Sitzungen

- (1) Die Stadtteilvertretung tagt in der Regel am dritten Mittwoch im Monat. Die Sitzungen finden in barrierefreien Räumen statt. In begründeten Fällen kann eine Sitzung auch als Videokonferenz oder in einem Hybridformat durchgeführt werden. Jedes Mitglied kann den Wunsch äußern und kurz begründen, auch remote an einer Sitzung teilzunehmen. Über die Art der Durchführung entscheiden die Sprecher/-innen.
- (2) Die Stadtteilvertretung tagt öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern der Stadtteilvertretung. Über diesen Antrag wird in einer nicht öffentlichen Sitzung entschieden. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Stadtteilvertretung ist beschlussfähig, wenn
 - unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung per Mail eingeladen wurde und
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Stadtteilvertretung auf einer Folgesitzung mit mindestens 9 Mitgliedern beschlussfähig. Die Folgesitzung beginnt 30 Minuten nach der ursprünglich geplanten Sitzung.
- (4) Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Struktur:
 - Eröffnung der Sitzung
 - Festlegung der protokollführenden Person
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der Tagesordnung, ggf. Ergänzungen
 - (verschiedene Tagesordnungspunkte zu den anstehenden Themen)
 - Prüfung und Genehmigung des ProtokollsDie Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Es wird von allen Beteiligten geprüft und auf der nächsten Sitzung genehmigt. Arbeitspapiere und Beschlussdokumente werden dem Protokoll als Anhang beigelegt. Protokoll und Anhänge werden veröffentlicht, sofern sie nicht der Sache nach vertraulich sind. Die Aufgaben Sitzungsleitung und Protokollführung werden nicht

von derselben Person übernommen.

- (6) Beschlüsse der Stadtteilvertretung werden gemeinsam nach außen vertreten. Minderheitenpositionen dürfen als persönliche Meinung vertreten werden.
- (7) Personenwahlen finden generell geheim statt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Wahl einverstanden.

§ 3 – Geschäftsführung

- (1) Die Stadtteilvertretung wählt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (aufgerundet auf volle Stimmen) drei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher. Jede Sprecherin bzw. jeder Sprecher wird persönlich für drei Jahre gewählt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist möglich. Eine Sprecherin oder ein Sprecher kann mit 2/3 Mehrheit (aufgerundet auf volle Stimmen) der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In einem solchen Fall erfolgt umgehend eine Nachwahl.
- (2) Die Stadtteilvertretung wählt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (aufgerundet auf volle Stimmen) mindestens eine(n) und maximal drei stellvertretende Sprecher/-innen und legt die Reihenfolge fest. Ein/e stellvertretende/-r Sprecher/-in erfüllt die Aufgaben eines Sprechers oder einer Sprecherin, wenn diese/r verhindert ist. Jede/r stellvertretende Sprecher/-in wird persönlich für drei Jahre gewählt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist möglich. Ein/e stellvertretende/r Sprecher/-in kann mit 2/3 Mehrheit (aufgerundet auf vollen Stimmen) der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In einem solchen Fall erfolgt umgehend eine Nachwahl.
- (3) Tritt ein Sprecher oder eine Sprecherin zurück, so erfolgt umgehend, jedoch spätestens auf einer der nächsten drei Sitzungen, eine Nachwahl. Gleiches gilt für die stellvertretenden Sprecher und Sprecherinnen.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher haben folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen
 - ordnungsgemäße Einladung zu den Sitzungen
 - Ausführen der Beschlüsse
 - Leitung der Sitzung
 - Protokollführung der Sitzung
 - Repräsentation der Stadtteilvertretung nach außen.
- (5) Die Sprecherinnen und Sprecher können einzelne Aufgaben, insbesondere die Protokollführung, auch an andere Mitglieder der Stadtteilvertretung delegieren.

§ 4 – Finanzen

- (1) Der Stadtteilvertretung steht ein jährliches Budget von maximal 3.000 € für plausible Sachkosten zur Verfügung.

- (2) Über die Verwendung der Finanzmittel beschließt die Stadtteilvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Ausgaben über 500 € müssen vor dem Beschluss mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.
- (3) Die Anmeldung, Bestätigung und Rechnungsprüfung der einzelnen Ausgaben erfolgen über den vom Bezirksamt Pankow eingesetzten Gebietsbeauftragten.
- (4) Die Stadtteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenführer oder eine Kassenführerin und eine Stellvertretung für diese Position für drei Jahre. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist möglich.
- (5) Die Stadtteilvertretung richtet ein Konto ein. Zeichnungsberechtigt ist der Kassenführer oder die Kassenführerin oder ihre Stellvertretung gemeinsam mit einer Sprecherin bzw. einem Sprecher.
- (6) Der Kassenführer oder die Kassenführerin ist der Stadtteilvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Nach Abschluss des Kalenderjahres ist vom Kassenführer oder der Kassenführerin ein Kassenbericht vorzulegen, der von den Sprecher/-innen geprüft und im Anschluss dem Bezirksamt Pankow, Fachbereich Stadterneuerung, zur Verfügung gestellt wird. Die Entlastung des Kassenführers bzw. der Kassenführerin für das vergangene Kalenderjahr erfolgt durch die Stadtteilvertretung.

§ 5 – Beratung und Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder der Stadtteilvertretung verpflichten sich zu einem respektvollen und sachlichen Umgang bei der Beratung der Themen der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt für eine ausgewogene Diskussion. Sie kann den Redner oder die Rednerin ermahnen, zum Thema zu sprechen und Weitschweifigkeit bzw. Wiederholungen zu vermeiden. Wird die Mahnung nicht beachtet, so kann die Sitzungsleitung das Wort auch entziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung entscheidet über das Ende der Beratung zu einem bestimmten Thema. Sie stellt die Anträge zur Beschlussfassung vor. Die Anträge sind so zu formulieren, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Ein Antrag auf Vertagung muss begründet werden und hat Vorrang.
- (4) Werden Beschlüsse gefasst, die ein Mitglied der Gebietsvertretung persönlich und / oder sein Unternehmen / seine Organisation wirtschaftlich direkt oder indirekt begünstigen, darf dieses Mitglied an der betreffenden Abstimmung nicht teilnehmen. In diesem Sinne bestehende Zusammenhänge legt das betreffende Mitglied gegenüber den übrigen Mitgliedern der Gebietsvertretung unaufgefordert und rechtzeitig offen.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern findet eine geheime Abstimmung statt. Geheime Abstimmungen sind nur auf Präsenzsitzungen möglich.
- (6) Alternativ können die Sprecher / Sprecherinnen einen Umlaufbeschluss durchführen. Dazu wird der Beschlusstext an alle Mitglieder der Stadtteilvertretung verteilt und die Entscheidung (Ja,

Nein, Enthaltung) von jedem Mitglied per Unterschrift dokumentiert und an die Adresse der Stadtteilvertretung zurückgesendet.

- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Im Protokoll sollen neben dem Beschlusstext auch die wesentlichen Argumente nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 6 – Arbeitsgruppen

- (1) Die Stadtteilvertretung kann temporär oder dauerhaft Arbeitsgruppen einrichten, die themenbezogen Arbeitsergebnisse diskutieren, entwickeln und diese in der Stadtteilvertretung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (2) Die Arbeitsgruppen tagen öffentlich. Auch interessierte Bürgerinnen und Bürger können an den Arbeitsgruppentreffen und der Arbeitsgruppenarbeit teilnehmen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe bestimmt mindestens einen Sprecher oder eine Sprecherin, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Stadtteilvertretung zu gewährleisten. Sprecher oder Sprecherin müssen Mitglied der Stadtteilvertretung sein.
- (4) Die Arbeitsgruppen sind an Beschlüsse und Vorgaben der Stadtteilvertretung gebunden, sie sind nicht eigenständig und dürfen auch nicht im Namen der Stadtteilvertretung Erklärungen abgeben.

§ 7 – Vertretung im Sanierungsbeirat

- (1) Die Sprecher und Sprecherinnen haben folgende Aufgaben:
 - Vertreten der Position der Stadtteilvertretung und der Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Sanierungsbeirat
 - Weiterleiten wesentlicher Informationen aus dem Sanierungsbeirat an die Mitglieder der Stadtteilvertretung und ihrer Arbeitsgruppen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Änderung tritt erst nach Ablauf der Sitzung, auf der die Änderung beschlossen wurde, in Kraft.